



**Klima- und Energiepolitik 2021 des Kantons Luzern; Entwurf Kantonsratsbeschluss über die Kenntnisnahme**

1.	Antragsteller/in Seite <u>Auftrag:</u> Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat schnellstmöglich in separaten Vorlagen Anpassungen des Kantonalen Energiegesetzes, des Planungs- und Baugesetzes und des Steuergesetzes vorzuschlagen, damit Massnahmen aus dem Klima-bericht, von überwiesenen Vorstössen sowie von Bemerkungen und Aufträgen zeitnah umgesetzt werden können.	RUEK Allgemein
2.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u> Bei Anpassungen von Vorschriften sollen die sozioökonomischen Auswirkungen aufgezeigt werden. Zur Minimierung negativer Effekte sollen geeignete Instrumente geprüft und mit der Gesetzesvorlage vorgeschlagen werden.	RUEK Allgemein
3.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u> Im Teilbereich Mobilität und Verkehr ist die Klimaneutralität bis 2035 anzustreben und die dazugehörigen Massnahmen sind zu intensivieren.	RUEK 77 / 6.2 Mobilität und Verkehr
4.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u> Im Sektor Verkehr ist bei der Massnahmen- und Umsetzungsplanung der technische Fortschritt (Marktfähigkeit) zu berücksichtigen. Es werden insbesondere Technologien berücksichtigt, die sowohl einen volkswirtschaftlichen als auch ökologischen Mehrwert bringen. Die Umsetzung ist bezüglich Antriebsformen, welche auf erneuerbaren Energien basieren, technologieoffen auszugestalten.	RUEK 77 / 6.2 Mobilität und Verkehr
5.	Antragsteller/in Seite <u>Auftrag:</u> Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit der steuerliche Fahrkostenabzug bei unselbstständige Erwerbstätigkeit den Regelungen für die direkten Bundessteuern angepasst wird.	RUEK 77 / 6.2 Mobilität und Verkehr

6.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	RUEK 77 / 6.2 Mobilität und Verkehr Der Regierungsrat soll alles daran setzen, dass der Bau des Durchgangsbahnhofes Luzern (DBL) mit dem nächsten Ausbauschritt beschlossen wird.
7.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	RUEK 77 / 6.2 Mobilität und Verkehr Es sind Massnahmen zu prüfen, welche die Grundversorgung des ländlichen Raums mit Mobilität durch kollektiven Verkehr sicherstellen.
8.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	RUEK 77 / 6.2 Mobilität und Verkehr Als zusätzliche Massnahme sollen Transporte von Gütern auf der Schiene gefördert und die nötigen Trassen auf allen Linien zur Verfügung gestellt werden.
9.	Antragsteller/in Seite <u>Auftrag:</u>	RUEK 97 / 6.5 Gebäude Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat schnellstmöglich die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit eine fossilfreie Wärmeversorgung (Komfort- und Prozesswärme, Brauchwarmwasser) mit Energie aus erneuerbarer Quelle möglichst schnell erreicht wird, das Potenzial zur PV-Stromproduktion besser genutzt wird und die Energieeffizienz auf dem Kantonsgebiet massgeblich gesteigert wird.
10.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	RUEK 97 / 6.5 Gebäude Im Rahmen der Revision des Kantonalen Energiegesetzes ist ein Verbot fossiler Feuerungen bei Neubau und Heizungersatz ab 2025 zu prüfen.
11.	Antragsteller/in Seite <u>Auftrag:</u>	RUEK 97 / 6.5 Gebäude Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat schnellstmöglich die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, damit die Abzugsfähigkeit für Investitionen in Solaranlagen und energetische Sanierungen den Regelungen für die Bundessteuern angepasst wird.
12.	Antragsteller/in Seite <u>Bemerkung:</u>	RUEK 97 / 6.5 Gebäude Bei den Klimaschutzmassnahmen Gebäude (KS-G) ist die finanzielle Förderung wo möglich auf regionale treibhausgasarme Baumaterialien zu konzentrieren.

13.	Antragsteller/in Seite	RUEK 105 / 6.6 Industrie
	<u>Bemerkung:</u> Einer ausgeweiteten Betriebsoptimierung wird keine Beachtung geschenkt. Momentan gilt die BO-Pflicht für Grossverbraucher und Nichtwohnbauten mit einem Elektrizitätsverbrauch grösser als 200'000 kWh/a. Auch Mehrfamilienhäuser haben grosses Einsparpotential im Betrieb, welches meist aufgrund des Mieter-Vermieter Dilemmas nicht angegangen wird. Da MFH ein Grossteil unserer Gebäude im Bestand darstellen, sollte geprüft werden, ob die BO-Pflicht zumindest auf die MFH ausgeweitet werden soll. Mindestens sollte bei allen Gebäuden (inkl. Neubau EFH) eine korrekte „Inbetriebnahme“ der Gebäudetechnik stattfinden. Der Verein MINERGIE hat mit „MINERGIE Performance“ bereits ein praxistaugliches Produkt auf den Markt gebracht. Dessen Anwendung ist mittelfristig zu prüfen.	
14.	Antragsteller/in Seite	RUEK 109 / 6.7 Entsorgung und Recycling
	<u>Bemerkung:</u> Der Kanton Luzern soll Handlungen, welche die Ziele der Kreislaufwirtschaft erfüllen, fördern.	
15.	Antragsteller/in Seite	RUEK 116 / 6.8 Vorbild Kanton Luzern
	<u>Bemerkung:</u> Es soll eine Massnahme geprüft werden für die Erhöhung des kantonalen Bezugs von erneuerbaren Energien sowie die Erhöhung der kantonsinternen Produktion von erneuerbaren Energien.	
16.	Antragsteller/in Seite	RUEK 116 / 6.8 Vorbild Kanton Luzern
	<u>Bemerkung:</u> Der Regierungsrat wird aufgefordert, die rasche Planung und Realisierung mindestens einer neuen grossen PV-Anlage auf oder an kantonalen Gebäuden oder Infrastrukturen zu prüfen (Grössenordnung 1000kWp, oder 5 Anlagen à 200kWp etc.). Die Realisierung soll bis 2025 erfolgen.	
17.	Antragsteller/in Seite	RUEK 125 / 6.9 Energieversorgung
	<u>Bemerkung:</u> Bei den Klimaschutzmassnahmen zur Infrastrukturentwicklung in dicht überbauten Gebieten für eine fossilfreie Wärme- und Kälteversorgung sollen nebst Grundlagen auch koordinative und fördernde Instrumente eingesetzt werden.	
18.	Antragsteller/in Seite	RUEK 125 / 6.9 Energieversorgung
	<u>Auftrag:</u> Der Regierungsrat wird beauftragt, im nächsten Klimabericht aufzuzeigen, wie bis 2035 50% des Solarstrompotentials im Kanton Luzern ausgeschöpft werden können.	

19.	<p>Antragsteller/in RUEK Seite 125 / 6.9 Energieversorgung</p> <p><u>Bemerkung:</u> Bei der Massnahme KS-E2.3 gehört bei der Winterstromproduktion insbesondere auch die Windenergieproduktion dazu.</p>
20.	<p>Antragsteller/in RUEK Seite 125 / 6.9 Energieversorgung</p> <p><u>Bemerkung:</u> Der Kanton Luzern soll sich auf eidgenössischer Ebene für Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch von Energie und für die Ausrüstung mit Smart Meter einsetzen. Die damit verbundenen Folgen der Finanzierung der Netze sind für dünn besiedelte Gebiete tragbar zu gestalten.</p>
21.	<p>Antragsteller/in RUEK Seite 130 / 7 Massnahmen in Querschnitthandlungsfeldern</p> <p><u>Bemerkung:</u> Für die detaillierte Ausarbeitung der Massnahmen und deren Umsetzungsplanung sollen, abgestimmt auf die einzelnen Handlungsfelder, die Kompetenzen aus Industrie, Gewerbe und Wissenschaft massgeblich eingebunden werden.</p>